

Hygieneplan zum Schutz vor der Virusinfektion mit CoVid-19 (Stand: 17.09.2020)

Während der Anwesenheit im Schulgebäude muss ein möglichst hoher eigener Schutz sowie der Schutz der anderen vor der Infektion mit CoVid-19 gewährleistet sein. Daher gelten bis auf Weiteres folgende Regeln:

I) Betreten und Verlassen des Schulgeländes und des Schulgebäudes

1. Symptomatisch kranke Personen dürfen das Schulgelände nicht betreten.
2. Den Unterrichtsräumen sind verschiedene Eingänge ins Schulgebäude zugeordnet. Bitte die entsprechenden Hinweise an diesen Eingängen beachten.
3. Die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal benutzen ausschließlich den Eingang Kreuzstraße.
4. Das Schulgebäude und die Räume dürfen 15 Minuten vor dem Beginn einer schulischen Veranstaltung betreten werden.
5. Das Schulgelände muss nach Beendigung der schulischen Veranstaltung sofort verlassen werden.

II) Handhygiene

1. Für die Handhygiene stehen in den Sanitäreinrichtungen und in jedem Klassenraum Waschbecken mit Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung.
2. Vor der ersten Unterrichtsstunde müssen die Hände jeweils 30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife gewaschen und danach mit Papierhandtüchern getrocknet werden.
3. Die gewissenhafte Handreinigung vor und nach der Einnahme von Mahlzeiten und nach dem Toilettengang versteht sich von selbst.

III) Mund-Nasen-Schutz

1. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
2. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
3. In Ausnahmefällen kann vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation abgesehen werden. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten.

4. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus akuten medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

IV) Abstandsregeln

1. Auf dem gesamten Schulgelände sowie im Schulgebäude und allen Räumen soll nach Möglichkeit auf einen Abstand von mindestens 1,5 Meter geachtet werden. Das gilt auch für Begrüßungen.
2. In den Fluren und Treppenhäusern soll nach Möglichkeit auf der rechten Seite gegangen werden.
3. In Situationen, in denen die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausgesetzt ist (siehe III, 3), muss zwingend der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
4. Das Betreten des Sekretariats ist nur einzeln gestattet.

V) Rückverfolgbarkeit

1. Lehrkräfte erstellen für jede Lerngruppe einen Sitzplan, der eingehalten werden muss.
2. Die Abwesenheiten werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert.

VI) Sportunterricht

1. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Dafür wird das Multifunktionsfeld reserviert.
2. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
3. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit witterungsangepasster Sportkleidung in die Schule kommen, um ein Umkleiden möglichst überflüssig zu machen.

VII) Musikunterricht

1. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.
2. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen muss mindestens zwei Meter Abstand eingehalten werden.
3. Gemeinsame Nutzung von Instrumenten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei nicht vermeidbarer wechselnder Nutzung ist jedes Mal eine Reinigung der Instrumente durchzuführen. Bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“, Kapitel XII, zu beachten.

VIII) Sonstige Regelungen

1. Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an schulischen Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Lehrkräfte melden unverzüglich Verdachtsfälle. Diese werden unverzüglich unter Aufsicht separiert und, falls sie noch nicht volljährig sind, umgehend von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Auch wird umgehend das Gesundheitsamt des Kreises Düren informiert.
2. Bedarfsgegenstände wie Stifte, Taschenrechner, Gläser, Trinkflaschen etc. sollen nicht gemeinsam genutzt werden.
3. Das eigene Gesicht (Augen, Nase, Mund) sollte nicht mit den Händen berührt werden.
4. Die Räume müssen mindestens alle 45 Minuten ausreichend, also für mehrere Minuten, gelüftet werden.
5. Die Regelungen für die Schulmensa werden in einem gesonderten, mit dem Schulcaterer abgestimmten Konzept zusammengefasst.
6. Die Nutzung der Corona-Warnapp wird empfohlen.

Grundlage dieses Hygieneplans ist die 15. Schulmail des Schulministeriums vom 18.04.2020, die Anlage zur Schulmail vom 03.08.20 („Faktenblatt“) sowie die aus dieser Grundlage resultierenden Vorgaben der Stadt Düren zu Hygiene in den städtischen Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Hickel

Schulleiter
Städtisches Rurtal-Gymnasium Düren

Bismarckstr. 17
52351 Düren

Tel.: 02421 - 206 38 0

Fax: 02421 - 206 38 29

www.rurtalgymnasium.de

schulleitung@rurtalgymnasium.de